

23.10.20**Empfehlungen**
der Ausschüsse

U - Wi

zu **Punkt ...** der 995. Sitzung des Bundesrates am 6. November 2020

Verordnung über das Verbot des Inverkehrbringens von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff (Einwegkunststoffverbotsverordnung - EWKVerbotsV)

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U) und der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

- U 1. Zu § 2 Nummer 1 EWKVerbotsV
- § 2 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:
- a) Das Wort „Produktkreisläufe“ ist durch das Wort „Nutzungskreisläufe“ und das Wort „demselben“ ist durch die Wörter „dem gleichen“ zu ersetzen.
 - b) Folgender Halbsatz ist anzufügen:
„für die Beurteilung der Bestimmung zur Wiederverwendung ist die Auffassung des Inverkehrbringers unter Berücksichtigung der Verkehrsan-schauung zugrunde zu legen;“

Begründung:

Der Begriff des „Einwegkunststoffprodukts“ ist zentral für die Einwegkunststoffverbotsverordnung. Bei der vorliegenden Definition handelt es sich um eine Negativdefinition, sodass eigentlich der Gegenbegriff – Mehrwegkunststoffprodukt- definiert wird. Eine Definition von Mehrweg findet sich bereits in § 3 Absatz 3 VerpackG. Demnach sind Mehrwegverpackungen Verpackungen, die dazu bestimmt sind, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden (...). Auch wenn die Definition des § 3 Absatz 3 VerpackG speziell Mehrwegverpackungen adressiert, sollten bei der Definition der Mehrwegeigenschaft im Sinne einer Einheitlichkeit der Rechtsordnung bereits bestehende Definitionen aus vergleichbaren Rechtsgebieten berücksichtigt und aufgegriffen werden.

Die Formulierung „das nicht konzipiert, entwickelt und in Verkehr gebracht wird, um“ könnte den Eindruck erwecken, dass auch eine rein subjektive Betrachtungsweise seitens des Inverkehrbringers ausreichend für die Mehrwegeigenschaft ist. Mithin könnte es sich auch dann um ein Mehrwegprodukt handeln, wenn der Hersteller bei der Konzeption, der Entwicklung und dem Inverkehrbringen lediglich die Absicht verfolgt, dass es sich bei dem Produkt um ein Mehrwegprodukt handeln soll, bzw. wenn er das betreffende Produkt zwar als „Mehrwegprodukt“ kennzeichnet, dieses jedoch typischerweise nur einmal genutzt wird. Um einer möglichen Berufung auf eine nur scheinbare Mehrwegeigenschaft zu begegnen, sollte eine Klarstellung dahingehend erfolgen, dass das Produkt auch aus Sicht eines objektiven Betrachters bzw. der Verkehrsanschauung die Mehrwegeigenschaft erfüllen muss. Beispielgebend könnte hier die Formulierung in § 3 Absatz 3 Satz 2 KrWG sein. Danach wäre für die Beurteilung der Zweckbestimmung (hier: Nutzung zum selben Zweck) die Auffassung des Inverkehrbringers unter Berücksichtigung der Verkehrsanschauung zugrunde zu legen. Ein bloßer Hinweis in der Gesetzesbegründung erscheint hierzu nicht ausreichend, vielmehr sollte dies ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut aufgenommen werden.

U
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 4

2. Hauptempfehlung zu Ziffer 4

Zu § 3 Absatz 1 Nummer 7,

Nummer 8,

Nummer 9 EWKVerbotsV

§ 3 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nach dem Wort „expandiertem“ sind die Wörter „und extrudiertem“ einzufügen.

- bb) Nach dem Wort „Polystyrol“ sind die Wörter „(EPS, XPS), expandiertem Polypropylen und anderen geschäumten Polymeren“ einzufügen.
- b) Nummer 8 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „expandiertem“ sind die Wörter „und extrudiertem“ einzufügen.
 - bb) Nach dem Wort „Polystyrol“ sind die Wörter „(EPS, XPS), expandiertem Polypropylen und anderen geschäumten Polymeren“ einzufügen.
 - cc) Das Wort „sowie“ ist durch ein Komma zu ersetzen.
- c) Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Nach dem Wort „expandiertem“ sind die Wörter „und extrudiertem“ einzufügen.
 - bb) Nach dem Wort „Polystyrol“ sind die Wörter „(EPS, XPS), expandiertem Polypropylen und anderen geschäumten Polymeren“ einzufügen.
 - cc) Der Punkt am Satzende ist durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Einweggeschirr wird nicht nur aus expandiertem Polystyrol, sondern auch aus vergleichbaren geschäumten Kunststoffen hergestellt. Expandiertes und extrudiertes Polystyrol (EPS und XPS) bestehen aus dem gleichen Polymer, es werden nur andere Wege der Verarbeitung gewählt (zur Herstellung von EPS wird ein Granulat in eine Form gefüllt und in heißem Wasserdampf aufgeschäumt, für die Herstellung von XPS wird das Ausgangsmaterial aus Polystyrolgranulat und Treibmittel durch Hitze aufgeschäumt und zugleich kontinuierlich durch eine definierte Öffnung ausgeschoben und abgekühlt). Expandiertes Polypropylen und andere geschäumte Polymere sind ähnlich oder gleich verarbeitete geschäumte Kunststoffe, von denen dieselben Gefahren für die Meeresumwelt ausgehen. Sollten nur Produkte aus expandiertem Polystyrol verboten werden, können Hersteller problemlos auf die Produktion von Einweggeschirr aus vergleichbaren Stoffen (geschäumte Polymere) ausweichen, die aber mit ihrer einmaligen Verwendungsbestimmung genauso wenig ressourceneffizient und bei unsachgemäßer Entsorgung in besonderem Maße zur Verschmutzung der Umwelt beitragen. Zum Teil wird jetzt schon Einweggeschirr aus extrudiertem Polystyrol (XPS) hergestellt und vermarktet. Daher sollten alle geschäumten (extrudierte und expandierte) Polymere in die EWKVerbotsV aufgenommen werden.

Wi 3. § 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a EWKVerbotsV

§ 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) dazu bestimmt sind, unmittelbar verzehrt zu werden, entweder vor Ort oder als Mitnahme-Gericht,“

Begründung:

Die Formulierung in § 3 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe a „unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden“ entspricht zwar weitgehend der deutschen Fassung der EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie ((EU) 2019/904), allerdings unterscheidet sie sich von den anderen Sprachfassungen der Richtlinie. Zum Beispiel die englische Fassung der Richtlinie stellt auf einen zeitlichen Zusammenhang zwischen Erwerb und Verzehr des Lebensmittels ab („is intended for immediate consumption, either on-the-spot or take-away“). Vergleichbares ist der französischen Fassung zu entnehmen.

Um eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie sicherzustellen und negative Folgen für den EU-Binnenmarkt zu verhindern, sollte der Verordnungstext an die vorgenannten Sprachfassungen angepasst werden.

U 4. Hilfsempfehlung zu Ziffer 2Zu § 3 Absatz 1 Nummer 9 EWKVerbotsV

entfällt
bei
Annahme
von
Ziffer 2

In § 3 Absatz 1 Nummer 9 sind die Wörter "aus expandiertem Polystyrol" zu streichen.

Begründung:

Es ist im Hinblick auf die Zielrichtung der Verordnung nicht ersichtlich, warum sich die Beschränkungen für das Inverkehrbringen bei Getränkebechern lediglich auf Produkte aus expandiertem Polystyrol (Styropor) beschränken. Gerade bei dieser Produktgruppe fallen bei Großveranstaltungen (beispielsweise Fußballspielen, Festivals, Straßenfesten) sowie im privaten und gewerblichen Bereich (beispielsweise Becher aus Kaffeeautomaten) große Mengen an Einweggetränkebechern aus anderen Kunststoffen, unter anderem PE oder PS, an. Auch für diese Produktgruppe gibt es bereits zahlreiche Alternativen auf dem Markt, sowohl im Mehrwegbereich als auch im Einwegsegment.

U 5. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 9 EWKVerbotsV

In § 3 Absatz 1 Nummer 9 sind nach dem Wort „Deckel“ die Wörter "mit Ausnahme von beschichteten Bechern aus Papier oder Pappe" anzufügen.

Begründung:

Mit Kunststoff beschichtete Pappbecher, wie sie in der Systemgastronomie üblich sind, sollten mangels Alternativen für die Hersteller von der Regelung ausgenommen bleiben.

U 6. Zu § 3 Absatz 1 Nummer 10 - neu - und 11 - neu - EWKVerbotsV*

Dem § 3 Absatz 1 sind folgende Nummern anzufügen:

„10. Lebensmittelbehälter als Einwegkunststoffprodukt, die Servicepackungen entsprechend des § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Verpackungsgesetzes sind und die

- a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder zum Verzehr mitgenommen zu werden,
- b) in der Regel aus dem Behältnis heraus verzehrt werden und
- c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können;

keine Lebensmittelbehälter in diesem Sinne sind Getränkebehälter, Getränkebecher, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen, wie Wrappers, mit Lebensmittelinhalt sowie

11. Getränkebecher als Einwegkunststoffprodukt, die Servicepackungen entsprechend des § 3 Absatz 1 Nummer 1a des Verpackungsgesetzes sind.“

* Sachzusammenhang mit Ziffer 7.

Begründung:

Die Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt fordert die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um im Einklang mit den übergeordneten Zielen der Abfallpolitik der Union, insbesondere der Abfallvermeidung, eine ehrgeizige und dauerhafte Verminderung des Verbrauchs von bestimmten aufgeführten Einwegkunststoffartikel herbeizuführen, die zu einer deutlichen Trendumkehr beim steigenden Verbrauch führt. Dies betrifft:

1. Getränkebecher, einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel
2. Lebensmittelverpackungen, d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die:
 - a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-Away-Gericht mitgenommen zu werden;
 - b) in der Regel aus der Verpackung heraus verzehrt werden; und
 - c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,

einschließlich Lebensmittelverpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt.

Diese Maßnahmen müssen bis 2026 gegenüber 2022 eine messbare quantitative Verminderung des Verbrauchs des jeweiligen Mitgliedstaats herbeiführen (vgl. Artikel 4). Die Richtlinie ermöglicht es, für diese Produkte Vermarktungsbeschränkungen erlassen, um das achtlose Wegwerfen dieser Produkte zu verhindern und so sicherzustellen, dass sie durch Alternativen ersetzt werden, die wiederverwendbar sind oder keinen Kunststoff enthalten. Diese Vermarktungsbeschränkungen sind das effektivste Mittel zur Minderung des Verbrauchs. Eine Trendumkehr im Verbrauch von Einweg-to-go Verpackungen ist nicht absehbar, obwohl Alternativen in Form von Mehrweg- und Mehrwegpoolsystemen zur Verfügung stehen. Eine Abgabe bzw. Steuer auf Einwegverpackungen im außer Haus Verkauf ist nicht vorgesehen; eine zusätzliche Bezahlpflicht auf Einweg-to-go Verpackungen mit Verbleib der Einnahmen bei den Ausgabestellen wird nicht zum Systemwechsel führen und ist wirtschaftlich sogar attraktiv.

U 7. Zu § 5 Satz 1 und Satz 2 - neu - (Inkrafttreten)

setzt
Annahme
von
Ziffer 6
voraus

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 3. Juli 2021 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Verbote in § 3 Absatz 1 Nummer 10 und 11 am 3. Juli 2023 in Kraft.“

Begründung:

Um eine Umstellung auf nachhaltige Produkte zu ermöglichen, soll den Herstellern eine verlängerte Übergangszeit bis zum 3. Juli 2023 gewährt werden.

B

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende

E n t s c h l i e ß u n g

zu fassen:

- U 8. a) Der Bundesrat begrüßt, dass die Bundesregierung mit der Einwegkunststoffverbotsverordnung einen wesentlichen Aspekt der EU-Richtlinie 2019/904 zeitnah umsetzt.
- b) Der Bundesrat stellt mit Sorge fest, dass Einwegkunststoffe in beträchtlichem Ausmaß auch in anderen als den mit der EU-Richtlinie 2019/904 geregelten Bereichen eingesetzt werden. So haben Einwegkunststoffe, die im Versandhandel als Verpackungsmaterial eingesetzt werden, einen erheblichen Anteil am insgesamt genutzten Einwegkunststoff. Die Coronapandemie hat diese Entwicklung zusätzlich verstärkt, da sich der Kauf von

Konsumgütern zunehmend vom Einzel- auf den Versandhandel verlagert hat. Für eine deutliche Reduktion von Einwegkunststoffabfällen, wie sie beispielsweise die EU-Kunststoffstrategie vorsieht, bedarf es daher auch der Betrachtung des Versandhandels.

- c) Der Bundesrat begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung, im Rahmen des „Runden Tisches zur Reduzierung von Verpackungen“ mit Handel und Industrie gemeinsame Ziele zur Plastikvermeidung festzulegen. Er bedauert jedoch, dass keine verpflichtend einzuhaltenden Ziele festgelegt wurden. Die dringend notwendige, erhebliche und nachhaltige Reduzierung von Einwegplastik im Versandhandel durch freiwillige Maßnahmen ist bisher nicht erfolgt. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, Anreize für den Ausbau und die Nutzung von Mehrwegsystemen im gesamten Versandhandel zu schaffen und bestehende Projekte zu fördern.
- d) Der Bundesrat spricht sich darüber hinaus für die Schaffung einer rechtlichen Grundlage aus, die eine Verpflichtung der Unternehmen zur Verringerung von Einwegkunststoff in Versandverpackungen ermöglicht.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, in welcher Form die gesetzliche Einführung einer maximalen „Einwegkunststoffquote“ für Versandverpackungen, die das Verhältnis von Einwegkunststoff zur Gesamtverpackung oder zu Alternativmaterialien festlegt, möglich wäre. Diese Quote kann so ausgestaltet werden, dass sie über einen festgelegten Zeitraum abnimmt.
- f) Durch die Reduktion der Verwendung von Einwegkunststoffen darf keine Ausweichbewegung zu ökologisch nachteiligen Alternativmaterialien ausgelöst werden. Der Bundesrat bittet den Bund daher aufzuzeigen, welche Ersatzmaterialien unter ökologischen Gesichtspunkten in Versandverpackungen in Betracht kommen. Die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der zu verpackenden Ware soll dabei stets berücksichtigt werden.
- g) Bis zur Umsetzung des rechtlichen Rahmens, bittet der Bundesrat die Bundesregierung entsprechende Leitlinien als Orientierung und zur Verbesserung der Transparenz für die Händler zu schaffen. Diese sollten praxisnah aufzeigen, welche ökologischen Gesichtspunkte sinnvollerweise eingehalten werden sollen.

Begründung:

Kunststoffabfälle stellen eine zunehmende Belastung für die Umwelt dar, nicht nur, wenn sie achtlos in die Umwelt geworfen werden und dort über viele Jahre nicht verrotten, sondern sich lediglich zu Mikroplastik zersetzen. Sie können dann auch über die Aufnahme durch Tieren in die Nahrungskette gelangen. Zahlreiche Produkte aus Kunststoff werden nur sehr kurze Zeit benutzt, bevor sie zu Abfall werden, so dass wertvolle Ressourcen verschwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Verwendung von Einwegkunststoffen im Verpackungsbereich, was insbesondere durch den Versandhandel zu stetig zunehmenden Mengen an Kunststoffabfall führt

Die Anforderungen an Versandverpackungen bedürfen vor diesen Hintergrund dringend der konkreten Regelung. Freiwillige Maßnahmen sind offensichtlich nicht in der Lage, die Nutzung von Einwegkunststoff in Versandverpackungen nachhaltig zu reduzieren, weshalb es expliziter rechtlicher Vorgaben bedarf. Es findet sich zurzeit keine konkrete gesetzliche Grundlage oder Leitlinie, die geeignet ist, dieses Ziel zu effektiv zu fördern.

Die europäische Einweg-Kunststoff-Richtlinie (2019/904/EU) und deren Umsetzung im Rahmen der Einwegkunststoffverbotsverordnung macht deutlich, dass die Unerlässlichkeit, die Verwendung von Einwegkunststoff nachhaltig zu reduzieren, bereits erkannt wurde.

Waren werden beim Versand innerhalb des Versandkartons nahezu ausschließlich durch die Verwendung von Einwegkunststoff gesichert. Dies trägt dazu bei, dass, gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, eine Reduzierung von Einwegkunststoff zunehmend erschwert wird. An dieser Stelle ist ein rechtlicher Rahmen zur Verwendung des Materials in Versandverpackungen unerlässlich. Zusätzlich ist es notwendig, alternative Möglichkeiten für die Verpackung aufzuzeigen. Hier ist insbesondere darauf zu achten, dass auch diese Alternativen ökologisch sinnvoll sind und keine unzumutbaren Nachteile, beispielsweise wirtschaftlicher Art für den Versender zu erwarten sind. Bereits bestehende (Pilot-)Projekte zur Verwendung von Mehrwegverpackungen im Versandhandel sollen gefördert werden.

Durch die Einführung einer maximalen „Einwegkunststoffquote“ kann mittelfristig ein ökologisch sinnvolles Eindämmen von Einwegkunststoff in Versandverpackungen erreicht werden, ohne die Händler durch ein vollständiges Verbot oder eine kurzfristige Umstellung über Gebühr zu belasten. So soll ein Ausweichen auf ökologisch nachteilige Materialien vermieden werden.

Bis zum Inkrafttreten gesetzlicher Bestimmungen sollen mit den Wirtschaftsakteuren gemeinsam erarbeitete Leitlinien als Zwischenlösung dienen, um die Verwendung von Einwegkunststoff in Versandverpackungen auch kurzfristig zu reduzieren.

Die Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der zu verpackenden Ware sollte stets in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden.

Da Einwegkunststoff zur Sicherung von Versandwaren einen sehr großen Anteil bei der Nutzung von Einwegkunststoff insgesamt darstellt, ist es von großer Bedeutung, den Gebrauch an dieser Stelle effektiv und dauerhaft zu reduzieren. Dies trägt letztlich auch dazu bei, die Ziele der EU-Kunststoffstrategie zu erreichen.

- U 9. a) Der Bundesrat stellt fest, dass unsachgemäß gehandhabte bzw. entsorgte Kunststoffprodukte einen nicht zu vernachlässigenden Eintragspfad für Makro- und Mikroplastikpartikel in die Umwelt darstellen können.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher die fristgerechte Umsetzung der Richtlinie über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (2019/904/EU).
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die Umsetzung der Entschließung des Bundesrates „Reduzierung unnötiger Kunststoffabfälle“ (BR-Drs. 343/19), insbesondere die Umsetzung eines Inverkehrbringungsverbot für Kunststofftragetaschen, noch immer nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Zum laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des VerpackG, das entsprechende Regelungen enthalten soll, wurde mit Beschluss des Bundesrates bereits am 20. Dezember 2019 Stellung genommen (BR-Drs. 578/19 - Beschluss).
- d) Der Bundesrat fordert daher, das Inverkehrbringungsverbot für Kunststofftragetaschen im VerpackG schnellstmöglich umzusetzen. Darüber hinaus sind weitere Inverkehrbringungsverbote für dünne Kunststofftragetaschen ($< 15 \mu\text{m}$) zu berücksichtigen. Dabei können Ausnahmen für zertifizierte bioabbaubare Kunststofftragetaschen zum Tragen kommen, um geeignete Alternativen für den Handel und die Verbraucher zur Verfügung zu stellen.
- e) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob das Inverkehrbringungsverbot für Kunststofftragetaschen, das im VerpackG geregelt werden soll, bei künftigen Rechtssetzungsverfahren in die hierfür besser geeignete und speziellere EWKVerbotsV überführt werden kann.

Begründung:

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des VerpackG sollen das Inverkehrbringen von Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von 15 µm und weniger als 50 µm verboten werden. Durch die mit dem aktuellen Entwurf zum VerpackG ermöglichten pauschalen Ausnahmen für bestimmte Einwegkunststofftragetaschen wird es zu einer weiteren Verschiebung der Angebote im Handel hin zu Tragetaschen mit Wandstärken kleiner 15 µm sowie größer 50 µm kommen.

Gerade Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke von unter 15 µm (insbesondere sog. Hemdchen- oder Knotenbeutel) stellen den Inbegriff des Einwegartikels dar. Diese sehr leichten Tragetaschen werden nur sehr kurz benutzt, bevor sie entsorgt werden. Ein Wiederverwenden ist aufgrund des sehr dünnen Materials nahezu ausgeschlossen. Im Jahr 2017 wurden nach Angaben der Bundesregierung noch mehr als vier Milliarden solcher Einwegkunststofftragetaschen in Deutschland benutzt. Ein Rückgang beim Verbrauch konnte nach Angaben der Bundesregierung nicht festgestellt werden. Der Verbrauch nahm über die letzten Jahre sogar zu (BT-Drs. 19/18285).

Um ausreichend Alternativen für Tragetaschen aus konventionellen Kunststoffen zu ermöglichen, könnte – bei entsprechender Geeignetheit – das Inverkehrbringen zertifizierter, biologisch abbaubarer Produkte weiterhin ermöglicht werden.

Die EWKVerbotsV gilt laut ihrem Anwendungsbereich speziell für das Inverkehrbringen von bestimmten Einwegkunststoffprodukten und von Produkten aus oxo-abbaubarem Kunststoff. Dabei werden auch Verpackungen, wie z.B. Getränkebehälter, vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst. Es erscheint daher aus rechtssystematischer Sicht sinnvoll, auch andere Inverkehrbringungsverbote von anderen Einwegkunststoffprodukten in die EWKVerbotsV aufzunehmen und diese nicht in sonstigen – weniger geeigneten – Gesetzen oder Verordnungen vorzusehen. Es erscheint daher geboten, die geplanten Inverkehrbringungsverbote für Kunststofftragetaschen des VerpackG bei anstehenden Rechtsetzungsverfahren in die besser geeignete und speziellere EWKVerbotsV zu überführen.